

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 909

Veröffentlicht am: 26.02.2024

## SATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DIGITALEN/ ELEKTRONISCHEN PRÜFUNGEN AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (E-PRÜFUNGSATZUNG)

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die SATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DIGITALEN/ ELEKTRONISCHEN PRÜFUNGEN AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (E-PRÜFUNGSSATZUNG) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 26.02.2024

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin



# SATZUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON DIGITALEN/ ELEKTRONISCHEN PRÜFUNGEN AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (E-PRÜFUNGSATZUNG)

## VORBEMERKUNG

Aufgrund § 32 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456), hat der Senat der Hochschule RheinMain zur Ergänzung der Allgemeinen und der jeweils geltenden Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 HessHG in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 13.02.2024 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

## ALLGEMEINER TEIL

### § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von E-Prüfungen an der Hochschule RheinMain.
- (2) Es gelten die Regelungen der Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer Nutzung von E-Learning-Verfahren der Hochschule RheinMain (E-Learning-Satzung).
- (3) Die Regelungen der IT-Nutzungsordnung der Hochschule RheinMain bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.
- (4) Die Allgemeinen und jeweils geltenden Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain bzw. die Rahmenprüfungsordnung und jeweils geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule RheinMain finden auch für E-Prüfungen Anwendung, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt.



## § 2 BEGRIFFSDEFINITIONEN

- (1) E-Prüfungen sind sämtliche Prüfungen, die in digitaler/elektronischer Form und, ggf. unterstützt (unter Zuhilfenahme), von E-Learning-Verfahren gemäß der E-Learning-Satzung durchgeführt werden. Sie können sowohl als elektronische (Präsenz-)Prüfung (E-Klausur) als auch als elektronische Fernprüfung (im Folgenden: Fernprüfung), in einem virtuellen Raum durchgeführt werden. Zusätzlich gelten sämtliche Prüfungsformen nach der ABPO als E-Prüfungen, sofern sie digital/elektronisch durchgeführt werden. Soweit ausschließlich die Abgabe elektronisch erfolgt, handelt es sich um keine E-Prüfung nach dieser Satzung.
- (2) Elektronische (Präsenz-)Prüfungen (E-Klausuren) nach § 9 sind unter Aufsicht an einem Computer in den hierfür von der Hochschule RheinMain speziell ausgewiesenen realen Räumlichkeiten eigenständig zu bearbeiten.
- (3) Fernprüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische/künstlerische Fernprüfung angeboten werden.
  - a) Schriftliche Fernprüfungen sind Fernklausuren, die immer als Aufsichtsarbeit durchgeführt werden müssen. Diese werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtung mit angemessener Videoaufsicht nach § 8 angefertigt.
  - b) Mündliche Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 durchgeführt. Sofern praktische/künstlerische Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden, stellen sie praktische/künstlerische Fernprüfungen dar.

## § 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND NUTZERKREIS

Zur Teilnahme an E-Prüfungen ist berechtigt, wer nach der E-Learning-Satzung der Hochschule RheinMain zur Teilnahme an E-Learning-Verfahren und nach den jeweils geltenden Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen bzw. den jeweils geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge zur Prüfungsteilnahme befugt ist.

## § 4 DURCHFÜHRUNG VON E-PRÜFUNGEN

- (1) Die jeweiligen Prüfer/innen geben den Studierenden vor der Durchführung einer E-Prüfung die Möglichkeit, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.
- (2) Studierenden ist es untersagt Ton- und/oder Bildaufnahmen von der E-Prüfung zu fertigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Bei schwerwiegenden oder wiederholt nicht nur geringfügigen Verstößen kann eine Exmatrikulation mit befristeter Immatrikulationssperre



nach § 65 Abs. 3 Satz 2 HessHG erfolgen. Bei Zuwiderhandeln bleiben weitere strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen unberührt.

- (3) Wird eine Prüfung in Form einer E-Prüfung angeboten, wird dies zum Semesterbeginn oder wenn dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, spätestens vor Ablauf der für die jeweilige Präsenzprüfung geltende Anmeldefrist von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studienganges oder auf der Internetseite des jeweiligen Fachbereichs unter dem jeweiligen Studiengang oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.
- (4) Für die Durchführung der E-Prüfungen dürfen nur Anbieter genutzt werden, mit denen die Hochschule RheinMain ein vertragliches Verhältnis hat oder deren Software auf den Servern der Hochschule RheinMain gehostet wird.
- (5) Mit der Bekanntgabe der Durchführung einer Prüfung als E-Prüfung, spätestens aber bei Anmeldung zur E-Prüfung, werden die Studierenden informiert über
  - 1) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO,
  - 2) die technischen Anforderungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der E-Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
  - 3) die prüfungsorganisatorischen Bedingungen.

## § 5 TECHNISCHE ODER ANDERE ÄUSSERE STÖRUNGEN IM PRÜFUNGSABLAUF

- (1) Treten bei einer E-Prüfung technische Störungen auf oder kommt es zu sonstigen äußeren Störungen im Prüfungsablauf, ist abzuwägen, ob die Störungen so gravierend sind, dass die Prüfung abgebrochen werden muss oder ob die Prüfung nach Beseitigung der Störung regulär fortgesetzt werden kann. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Störung Auswirkungen auf alle Prüflinge hatte oder ob die Prüfung ausschließlich für die/den einzelnen Prüfling beendet werden muss, bei der/dem die Störung aufgetreten ist.
- (2) Die Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Prüfung ist durch den Prüfenden oder - falls vorhanden - die Prüfungskommission zu treffen. Bei der Beurteilung kann im Rahmen einer summarischen Prüfung berücksichtigt werden, ob wegen der Störungen für einen oder mehrere Prüflinge die Möglichkeit einer Täuschung bestanden haben könnte, die Unterbrechung in einer unzumutbaren Weise den Prüfungshergang gestört hat, in welcher Risikosphäre die Störung zu verorten wäre oder die Prüfungsanforderungen durch die Störungen unverhältnismäßig stark erschwert wurden.
- (3) Im Falle des Abbruchs der Prüfung gilt die Prüfung als nicht unternommen, es sei denn, die Prüflinge haben die Störungen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Für diese



Prüflinge gilt das Herbeiführen der Störung als Täuschungsversuch, die Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Die Feststellung der technischen Voraussetzungen, der aufgetretene Störungen und wie hierauf reagiert wurde, ist zu protokollieren und gemeinsam mit den sonstigen Unterlagen zur Prüfung zu archivieren (§ 10).

## PRÜFUNGSFORMEN

### § 6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR FERNPRÜFUNGEN

- (1) Fernprüfungen können gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 HessHG neben Präsenzprüfungen zusätzlich angeboten werden. Die Teilnahme an Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Eine alternative Präsenzprüfung bei Fernklausuren stellt neben der Präsenzklausur auch eine E-Klausur dar. Bei einer mündlichen oder praktischen/künstlerischen Fernprüfung muss die alternative Präsenzprüfung mit der realen Anwesenheit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer durchgeführt werden. Eine elektronische Prüfung in den Räumlichkeiten der Hochschule RheinMain reicht im Falle einer praktischen/künstlerischen Prüfung nicht für ein alternatives Präsenzangebot aus.
- (2) Bei Fernprüfungen halten sich sowohl die Prüflinge als auch die Prüfenden an einem selbstgewählten realen Ort auf. Prüflinge und Prüfende haben dafür Sorge zu tragen, dass an dem selbst gewählten Ort die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und ein störungsfreier Ablauf sichergestellt werden kann. Hierzu findet die gesamte Prüfung grundsätzlich vor den eingeschalteten Kamera- und Mikrofonfunktionen der Prüflinge und der Prüfenden statt, soweit die Prüfer/innen dies nicht abweichend festlegen. Die Prüferin oder der Prüfer kann während der Prüfung verlangen, eine Bildschirmfreigabe des Prüflings zu erhalten. Der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen darf nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken eingeschränkt werden. Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann der Prüfling sich an den zuständigen Prüfungsausschuss wenden und einen Antrag auf technische Unterstützung stellen.
- (3) Bei Fernprüfungen ist eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten des Prüfungsgeschehens nicht zulässig.
- (4) Vor Beginn einer Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises. Anderweitige Authentifizierungsmaßnahmen können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern in den Hinweisen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung festgelegt



werden. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus, ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- (5) Bei der Fernklausur gilt die elektronische Abgabe in jedem Fall als verpflichtend.

## § 7 MÜNDLICHE UND PRAKTISCHE/KÜNSTLERISCHE FERNPRÜFUNGEN

- (1) Eine mündliche Fernprüfung kann bei den mündlich zu erbringenden Prüfungsformen (mündliche Prüfung, Referate/Präsentationen, Fachgespräche, inklusive der Abschlussarbeitskolloquien) durchgeführt werden. Sofern praktische/künstlerische Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden, stellen sie praktische/künstlerische Fernprüfungen dar. Bei den sonstigen Prüfungsformen ist dies nur möglich, soweit in diesem Zusammenhang die relevanten Kompetenzen mündlich, praktisch/künstlerisch abgefragt werden.
- (2) Tritt eine technische Störung bei einer mündlichen oder praktisch/künstlerischen Fernprüfung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.
- (3) Die genannten mündlichen und die praktischen/künstlerischen Prüfungsformen können auch als virtuelle Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die jeweils einschlägigen Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung Gruppenprüfungen zulassen. Treten bei einer Gruppenprüfung Störungen nur bei einem Prüfling auf, gilt der Passus für diese/diesen Studierende/n analog zu dem für Einzelprüfungen (§ 5 Abs. 3).

## § 8 SCHRIFTLICHE FERNPRÜFUNGEN (FERNKLAUSUREN)

- (1) Bei schriftlichen Fernprüfungen (Fernklausuren) erfolgt die zwingende Videoaufsicht unter Verwendung einer elektronischen Kommunikationseinrichtung durch das Hochschulpersonal.
- (2) Soweit dies notwendig ist, insbesondere, wenn hohe Teilnehmerzahlen eine zeitgleiche Aufsicht durch Hochschulpersonal ausschließen, kann eine automatisierte Aufsicht erfolgen. Eine Videoaufsicht unter Zuhilfenahme einer automatisierten Auswertung von Bild- und Tondaten darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände eine herkömmliche Aufsicht ausschließen. Das Vorliegen derartiger Umstände und die Einbeziehung der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule sind zu dokumentieren. Die Studierenden müssen hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben; sie sind vor Erteilung der Einwilligung nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten



Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist.

## § 9 ELEKTRONISCHE PRÄSENZPRÜFUNGEN (E-KLAUSUREN)

- (1) Bei der Prüfungsform Klausur kann diese auch als E-Klausur angeboten werden.
- (2) E-Klausuren sind unter Aufsicht an einem Computer in den hierfür von der Hochschule RheinMain speziell ausgewiesenen realen Räumlichkeiten eigenständig zu bearbeiten. Die technischen Voraussetzungen werden von der Hochschule Rhein- Main sichergestellt.
- (3) Die Authentifizierung und die Aufsicht während der Durchführung der Prüfung erfolgt durch das Aufsichtspersonal der Hochschule RheinMain.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 10 PLAGIATSÜBERPRÜFUNG UND ARCHIVIERUNG

- (1) Eine elektronische Überprüfung von E-Prüfungen sowie von Prüfungen, bei denen ausschließlich die Abgabe elektronisch erfolgt, auf Plagiate ist zulässig.
- (2) Die in der E-Prüfung und bei der elektronischen Abgabe anfallenden Unterlagen (z.B. die gestellten Aufgaben, einschließlich der Musterlösung, des Schemas zur Bewertung der Fernklausur, der von den Prüflingen erstellten Lösungen und deren Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll der Prüfung), sind von den Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Regelungen der Hochschule RheinMain zu archivieren. Die Hochschule RheinMain stellt einen zentral eingerichteten Speicherplatz mit Zugriffsrechten für die Archivierung zur Verfügung, der den daten- schutzrechtlichen Gewährleistungszielen der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit Rechnung trägt. Die Speicherungsfrist von elektronisch gespeicherten Prüfungsleistungen wird bis zum Inkrafttreten der Immatrikulationssatzung der Hochschule Rhein Main nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImVO) bestimmt.



## § 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von digitalen/ elektronischen Prüfungen an der Hochschule RheinMain (E-Prüfungssatzung) vom 17.06.2022 (Amtlichen Mitteilung Nr. 788) außer Kraft.